

Vereinte Nationen

A/RES/78/118

Generalversammlung

Verteilung

unter Hinweis auf die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und die dazugehörigen Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 sowie die Verpflichtung der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien bewaffneter Konflikte, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und die Achtung und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

sowie unter Hinweis auf die besonderen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals und Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen in Situationen bewaffneter Konflikte zu schützen und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Versorgung und Betreuung erhalten,

zutiefst besorgt über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Verletzung der

Personäl, das den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausweitet, am
19. August 2010 in Kraft trat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das komplexe und dynamische Sicher-
heitsumfeld, in dem sich das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Natio-

Bevölkerungsgruppen stark einschränkt, und in Würdigung der Entschlossenheit des Personals der Vereinten Nationen und sonstigen humanitären Personals, vor Ort zu bleiben und die wichtigsten Programme wirksam durchzuführen, selbst in einem gefährlichen Umfeld,

hervorhebend dass die Achtung und der Schutz, die die Flagge der Vereinten Nationen und der Charakter humanitärer Arbeit gebieten und gewährleisten sollten, bewahrt werden müssen, und betonend, wie wichtig es ist, die mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals wie auch die Verpflichtungen in Bezug auf die in den Genfer Abkommen anerkannten Schutzzeichen uneingeschränkt zu achten,

feststellend dass Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal in einer Situation bewaffneten Konflikts weiter verpflichtet sind, eine kompetente medizinische Versorgung in voller fachlicher und moralischer Unabhängigkeit, mit Mitgefühl und unter Achtung der Menschenwürde sowie in ständiger Sorge um das menschliche Leben bereitzustellen und immer im Interesse des Patienten zu handeln, unter Betonung der Notwendigkeit, ihre jeweiligen berufsethischen Grundsätze zu wahren, und ferner unter Hinweis auf die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts betreffend die Nichtbestrafung von Personen, die entsprechend der medizinischen Ethik medizinische Tätigkeiten ausüben,

0.0000091 q 0.00000 0.00000912 0 612 792 re W* n BT /F1 9.96 Tf 1 0 0 1 123.38 4q 0.(ch)-7(läga9

289 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verletzt wurden, davon 124 durch Gewalthandlungen, und 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entführt, 16 sexuell genötigt und 107 festgenommen oder inhaftiert wurden und 351 Fälle von Einschüchterung oder Belästigung gemeldet wurden⁸, und feststellend, dass darin Personal der Vereinten Nationen nicht erfasst ist, das nicht unter das System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen fällt, wie etwa die Ortskräfte des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), von denen 2022 verletzt und 36 festgenommen oder inhaftiert wurden und für die 96 Fälle von Einschüchterung und Belästigung gemeldet wurden die 2023 von Todesfällen in bislang ungekanntem Ausmaß betroffen waren, der höchsten jemals verzeichneten Zahl von Todesfällen der Vereinten Nationen in einem einzelnen Konflikt¹⁰,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen gegenüber humanitärem Personal, mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die auf diese Angriffe zurückzuführenden Todesfälle, Verletzungen, einschließlich derjenigen, die zu Behinderungen führen, und Entführungen, mit Besorgnis feststellend, dass 2022 gegen humanitäres Personal gerichtete Angriffe verzeichnet wurden, bei denen mindestens 116 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getötet, 143 verwundet und 185 entführt wurden und mit Besorgnis feststellend, dass unter dem Personal der nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor mehr Opfer verzeichnet werden als unter dem Personal der Vereinten Nationen

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der Gewalthandlungen, Angriffe und Bedrohungen, die gegen Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, ihre Transportmittel und Ausrüstung sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen geübt sind, der weiter herrschenden Straflosigkeit für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an diesem Personal, die wiederum zum erneuten Auftreten solcher Handlungen beitragen kann, die Langzeitfolgen solcher Handlungen beklagend, die die entsprechenden Anstrengungen zum Aufbau und zur Stärkung der Gesundheitssysteme für die Bevölkerung und der Gesundheitsversorgungssysteme der betroffenen Länder untergraben, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Anstrengungen von Staaten, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch die Schärfung des Bewusstseins für die schwerwiegenden und ernststen humanitären Folgen dieser Gewalt und die Förderung einer besseren Vorbereitung auf die Bewältigung dieser Folgen zu stärken,

mit Anerkennung Kenntnis nehmen von allen Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle, Erkrankungen und anderen schädlichen Folgen, von denen das humanitäre Personal und das Gesundheitspersonal infolge von Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit betroffen ist, und betonend, dass es

B B B B B B B B B B B B B B B B

⁸ Siehe A/78/369, Anhänge I und III.

⁹ Ebd., Anhang V.

¹⁰ Siehe Statement by Principals of the Inter-Agency Standing Committee on the situation in Israel and the Occupied Palestinian Territory (Erklärung der Vorsitzenden des Ständigen institutionellen Ausschusses zur Situation in Israel und dem besetzten palästinensischen Gebiet), 5. November 2023.

¹¹ Siehe Aid Worker Security Report 2023 (Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals 2023).

¹²

eines förderlichen Umfelds, geeigneter Ausrüstung und widerstandsfähiger öffentlicher Gesundheitssysteme bedarf und dass eine entsprechende Vorbereitung dringlich ist,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die einschneidenden und dauerhaften Auswirkungen der gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere an Frauen und Kindern begangen werden, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Belästigung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich humanitären Einsätzen beteiligen, ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum von humanitärem Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

bekräftigend dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie gegen ihre Räumlichkeiten oder ihre Vermögenswerte gerichtete Angriffe begehen, nicht ungestraft handeln, dass diese Angriffe umgehend und wirksam untersucht werden und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

anerkennend dass die weitere Stärkung bestehender Überwachungssysteme für die Sicherheit des humanitären und des Sanitätspersonals angesichts des heiklen Sicherheitsumfelds, in dem das betreffende Personal tätig ist, von entscheidender Bedeutung ist, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen, einschließlich der humanitären Akteure vor Ort, zeitnah Zugang zu verfügbaren und einschlägigen Informationen erhalten sollten, die wirksam und mit angemessenen, vorhersehbaren Ressourcen für Notfallmaßnahmen eingesetzt werden können, unter anderem für die Entsendung von Noteinsatzteams, um die Risikobewertung und das wirksame Management von Sicherheitsrisiken zu stärken, so auch durch die systematische Datenerhebung

11. begrüßt den Beitrag des weiblichen humanitären Personals, Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals bei humanitären Einsätzen und Einsätzen der Vereinten Nationen, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass dieses Personal bestimmten Formen der Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, Kriminalität sowie Akten der Einschüchterung und Belästigung möglicherweise stärker ausgesetzt ist, fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die verschiedenen Formen von Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, Kriminalität und Akten der Einschüchterung und Belästigung, denen Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise ausgesetzt sind, zu analysieren, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten außerdem nachdrücklich auf, geeignete und geschlechtersensible Ansätze für ihre Sicherheit zu wählen und ihnen gleichzeitig die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen und dafür zu sorgen, dass weibliches humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal auf sinnvolle Weise in Entscheidungen, die die Sicherheit dieses Personals betreffen, einbezogen wird und dass alle Meldungen von sexueller Gewalt gegenüber humanitärem Personal gründlich untersucht und die mutmaßlichen Täter im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften vor Gericht gebracht werden;

12. verurteilt nachdrücklich alle gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen, verurteilt außerdem vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer Friedenssicherungsmission im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, solange dieses Personal nach dem humanitären Völkerrecht Anspruch auf Schutz vor Angriffen hat, und bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, strafrechtlich verfolgt, belangt und bestraft werden müssen;

13. ermutigt die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, der wachsenden Bedrohung durch Desinformations- und Fehlinformationskampagnen, die das Vertrauen in die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen untergraben und humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gefährden, durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken;

14. unterstreicht wie entscheidend wichtig es ist, alle von humanitären Krisen betroffenen Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, vor jeder Form von sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und sexueller Belästigung, einschließlich durch Personal der Vereinten Nationen und humanitäres Personal, zu schützen, begrüßt die Entschlossenheit des Generalsekretärs, die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen zu unterstützen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen zu unterstützen, und begrüßt die Entschlossenheit des Generalsekretärs, die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen zu unterstützen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen zu unterstützen;

17. fordert alle Staaten auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁵ uneingeschränkt nachzukommen, um Zivilpersonen, einschließlich des humanitären Personals, zu schonen und zu schützen;

18. betont die Verpflichtung, Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften, soweit anwendbar, unter allen Umständen zu schonen und zu schützen, verweist in dieser Hinsicht auf die Rolle der innerstaatlichen Rechtsrahmen und anderer geeigneter Maßnahmen bei der Förderung der Sicherheit und des Schutzes dieses Personals, fordert die Staaten und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen dieses Personal, seine Transportmittel und Ausrüstung sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu erarbeiten und zu integrieren, und fordert die Staaten mit allem Nachdruck auf, im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit umfassende, rasche, unparteiische und wirksame Untersuchungen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht betreffend den Schutz der Verwundeten und Kranken, des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personal sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen in bewaffneten Konflikten durchzuführen und, wo angemessen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, gegen die Verantwortlichen vorzugehen, mit dem Ziel, die Präventionsmaßnahmen zu verstärken, zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und den Klagen der Opfer Rechnung zu tragen;

19. fordert die Staaten nachdrücklich auf bei der Durchführung von Aktivitäten zur Terrorismusbekämpfung ihre internationalen Verpflichtungen zu achten, so auch wann immer das humanitäre Völkerrecht anwendbar ist, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die Zivilbevölkerung, erkennt die wesentliche Rolle an, die humanitäre Organisationen bei der Bereitstellung prinzipientreuer humanitärer Hilfe spielen, und erkennt dabei außerdem an, wie wichtig es ist, die Finanzierung und andere Formen der Unterstützung des Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen;

20. fordert alle Staaten mit großem Nachdruck auf energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass an humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und Personal, das an einer Friedenssicherungsmission im Einklang mit der Charta beteiligt ist, solange dieses Personal nach dem humanitären Völkerrecht Anspruch auf Schutz vor Angriffen hat, begangene Straftaten nicht straflos bleiben und umfassend und wirksam untersucht werden, und bekräftigt, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet derartige Handlungen begehen, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht ungestraft handeln;

21. fordert alle Staaten auf, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um diesem Personal die erforderliche medizinische Hilfe zukommen zu lassen, unabhängige medizinische Teams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und ihr Recht auf Rechtsbeistand zu gewährleisten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf,

B B B B B B B B B B B B B B B B

¹⁵ United Nations, Treaty Series Bd. 75, Nr. 973 Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 1821; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

28. macht darauf aufmerksam und erklärt erneut, dass alle Angehörigen des huma-

der Vereinten Nationen Dienste im Bereich der Stressbewältigung, der psychischen Gesundheit und in verwandten Bereichen anzubieten, und legt allen humanitären Organisationen nahe, ihr Personal in ähnlicher Weise zu unterstützen;

35. begrüßt ferner, dass der Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen laufend Maßnahmen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit ergreifen, darunter die Strategie des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit, um die durch Verkehrsgefahren verursachten Unfälle zu verringern und insbesondere Todesfälle und Verletzungen infolge solcher Unfälle unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal und unter der Zivilbevölkerung des Gastlands zu verringern, legt den humanitären Organisationen nahe, bei ihrem Personal ähnliche Ansätze zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, die Erhebung und Analyse von Daten fortzusetzen, über Unfälle im Straßenverkehr, einschließlich über zivile Opfer von Straßenverkehrsunfällen, Bericht zu erstatten und präventive Maßnahmen für die Straßenverkehrssicherheit wie beispielsweise besondere Schulungen anzuregen;

36. begrüßt die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen, darunter die großen Fortschritte beim Abschluss der Umstellung des gesamten Sicherheitspersonals des Sekretariats unter die Führungsverantwortung des Untergeneralsekretärs für Sicherheit, und unterstützt die weitere Anwendung der Strategie, vor Ort zu bleiben und das Mandat zu erfüllen, bei gleichzeitiger Ausrichtung auf ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal ausgesetzt ist, damit das System der Vereinten Nationen die wichtigsten Programme durchführen kann, selbst in einem risikoreichen Umfeld;

37. legt dem Generalsekretär nahe, auch weiterhin für eine durchgängige Anwendung des Rahmens für die Kritikalität von Programmen zu sorgen, der als operatives Hilfsmittel fundierte Entscheidungen im Hinblick auf ein annehmbares Risiko für das Personal der Vereinten Nationen erlaubt, und begrüßt den erweiterten Rahmen für die Kritikalität von Programmen;

38. legt dem Generalsekretär außerdem nahe, auch weiterhin förderliche Verfahren zu entwickeln, die den Einsatz entsprechend qualifizierten Sicherheitspersonals der Vereinten Nationen mit den entsprechenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen erleichtern, mit dem Ziel, die Sicherheitsmaßnahmen der Vereinten Nationen zu verbessern und so die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Durchführung ihrer Programme, Mandate und Aktivitäten, einschließlich der humanitären Programme, zu stärken;

39. ersucht den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement, die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen fortzuführen, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, einschließlich im Hinblick auf das Krisenmanagement im Feld und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in das Sicherheitsmanagement, fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen, und nimmt davon Kenntnis, dass das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement systemweite Leitlinien für die Sicherheit von Ortskräften gebilligt hat;

40. fordert alle maßgeblichen Akteure auf, mit aller Tatkraft in ihren öffentlichen Erklärungen und anderen Formen der Interessenvertretung für ein für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, einschließlich der Ortskräfte, günstiges Umfeld einzutreten;

41. betont dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals, die eine wichtige Rolle spielen und häufig großer Gefahr für ihr eigenes Leben ausgesetzt sind, unter denen die große Mehrheit der Opfer zu verzeichnen ist und die Angriffen besonders ausgesetzt sind, namentlich in Fällen von Entführung, Belästigung, Banditentum und Einschüchterung, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägige Sicherheitspolitik der Vereinten Nationen fortlaufend zu überprüfen und die Sicherheit der Ortskräfte zu verbessern und zugleich die operative Wirksamkeit zu bewahren, und fordert die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal im Hinblick auf die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, angemessen konsultiert, informiert und geschult wird;

42. ersucht die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit, das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen weiter zu stärken und sich dabei auf Stärkung der Grundsätze und Instrumente des Managements von Sicherheitsrisiken sowie ihre Anwendung zu konzentrieren, das Situationsbewusstsein, die Analysekapazität und die Kapazität für Notfallmaßnahmen zu erhöhen und dabei eine für Katastrophenrisikobasierte Perspektive zu berücksichtigen, unter anderem durch Ausbau der strategischen Prognostik und Planung, die Politikentwicklung zu stärken und bewährte Verfahren bekanntzumachen, die Einhaltung der Risikomanagementmaßnahmen zu erhöhen und die Durchführung und Evaluierung zu verbessern, die Spitzenkapazitäten für Nothilfeleistungen zu erweitern, wirksame physische Sicherungsmaßnahmen zu erarbeiten, den Sachverstand von Sicherheitsfachleuten zu erweitern und die zuständigen Bediensteten und die Teams

Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine Bewertung der Auswirkungen von Sicherheitsrisiken auf dieses Personal sowie der Entwicklung, der Umsetzung und der Ergebnisse der Maßnahmen, Strategien und Initiativen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Sicherheit enthält.

47. Plenarsitzung
8. Dezember 2023
